
Betreiber der Tierhaltungsanlage
(Name und vollständige Anschrift)

Landkreis Cloppenburg
- Bauamt -
Postfach 1480

(Ort, Datum)

49661 Cloppenburg

Bauantrag, Az. _____

Verringerung der Phosphatausscheidung durch RAM-2-Futter für Mastschweine

Hiermit verpflichte ich mich, in meinem gesamten Schweinemastbestand ausschließlich eiweißreduziertes Futter nach dem Standard „RAM-2“ entsprechend den vorliegenden Untersuchungen der Landwirtschaftskammer Weser – Ems und des Forschungs- und Studienzentrums für Veredelungswirtschaft Weser – Ems einzusetzen; und zwar in der Vormast „RAM-2.1“ mit einem max. Rohproteingehalt von 17 % und ab ca. 60 kg Lebendgewicht „RAM-2.2“ mit einem max. Rohproteingehalt von 14 % und einem max. Phosphorgehalt von 0,45 %.

Gleichzeitig erkläre ich mich einverstanden, daß meine Futtermittellieferanten Auskunft darüber geben, welche Mengen und Arten an Futtermittel ich beziehe. Diese Auskünfte können an die Dienststellen der Landwirtschaftskammer Weser – Ems bzw. deren Beauftragte weitergegeben werden.

Unterschrift

Ich verpflichte mich,

- a) das RAM-2-Futter ausschließlich von Futtermittelherstellern zu beziehen, die sich vertraglich dem RAM-Kontroll- und –Anerkennungsverfahren der Landwirtschaftskammer Weser-Ems unterworfen haben, wobei mir hierfür als Nachweis eine entsprechende Bestätigung des Futtermittelherstellers auf den Warenbegleitpapieren genügt,
- b) eine Probenahme von allen Mischfuttermitteln für Mastschweine in den Silos oder bei der Fütterung durch Beauftragte der Landwirtschaftskammer Weser-Ems zu Untersuchungszwecken zuzulassen,
- c) die Warenbegleitpapiere und Rechnungen der Futtermittellieferanten über das gelieferte RAM-Futter sowie die Unterlagen über den Zu- und Verkauf von Mastschweinen mindestens 3 Jahre aufzubewahren und dem Landkreis Cloppenburg auf Verlangen vorzulegen,
- d) dem Landkreis Cloppenburg auf Verlangen eine Bescheinigung der Buchstelle oder des Steuerberaters vorzulegen, die sämtliche in einem vom Landkreis benannten Zeitraum bezogenen Schweinefuttermittel und die Anzahl der verkauften Mastschweine enthält,
- e) die Kontrollunterlagen vom Landkreis Cloppenburg oder durch eine von ihm beauftragte Stelle prüfen und ggf. zusätzlich Einsicht in die Buchführungsunterlagen nehmen zu lassen, um Art und Umfang des Futtermiteleinkaufs sowie des Zu- und Verkaufs von Mastschweinen nachprüfen zu können,
- f) beim Wirtschaftsdünger eine Probenahme entweder aus dem Lagerraum oder aus dem Transportfahrzeug durch Beauftragte des Landkreises Cloppenburg oder einer anderen zuständigen Behörde zu Untersuchungszwecken zuzulassen,
- g) die Kosten der Kontrollmaßnahmen des Landkreises Cloppenburg zu tragen und
- h) den Landkreis Cloppenburg mindestens 3 Monate vorher über eine geplante Umstellung der Fütterung auf Normalfutter und über einen Wechsel des Betriebs der vorgenannten Stallanlagen schriftlich zu unterrichten.

Ich willige hiermit gemäß § 3 des Nds. Datenschutzgesetzes ausdrücklich ein, daß meine Lieferanten von RAM-Futter die Landwirtschaftskammer Weser-Ems und den Landkreis Cloppenburg hierüber unterrichten dürfen.

Mir ist bewußt, daß bei einer Umstellung der Fütterung auf Normalfutter oder bei Verstößen gegen die vorstehenden Pflichten der Landkreis Cloppenburg einen Nachweis über die ordnungsgemäße Entsorgung der Reststoffe aus den betroffenen Tierhaltungen anfordern oder bei einem fehlenden Nachweis die betroffenen Stallanlagen ganz oder teilweise stilllegen kann.

Mit freundlichem Gruß

verbindliche Unterschrift des Betreibers der Tierhaltungsanlage